



IGFS • Winfried Klein • August-Gerhardt-Str. 2 • 65594 Runkel

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: Pet 2-17-18-277-014631

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Bundestages,

mit Schreiben vom 1. Juli 2013 hat der Bundestag in der im Betreff genannten Sache unsere Petition den Landesvolksvertretungen als Genehmigungsbehörden für Wasserkraftanlagen zugeleitet. Dies ist geschehen und wir hatten Gelegenheit, unseren Standpunkt gegenüber den Landesparlamenten darzulegen. Den recht umfangreichen Schriftwechsel mit den Petitionsausschüssen der Länder fügen wir in wesentlichen Teilen nach Ländern geordnet diesem Schreiben in Form einer CD bei.

Fasst man die Inhalte der Antworten aus den Ländern zusammen, kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Dass der Bau von Wasserkraftanlagen ein Eingriff in ein Gewässer darstellt wird eingeräumt. Ebenso wird erkannt, dass im Wasser lebende Tiere in den Turbinen und an zur Anlage gehörenden Bauteilen (Rechen) verletzt oder getötet werden.

Darüber hinaus steht in allen Länderfischereigesetzen sinngemäß folgendes z. B. unter § 35 Hessisches Fischereigesetz oder § 44 Rheinland-Pfälzisches Fischereigesetz: „Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken“: „Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern.“ Alle diese genannten gesetzlichen Regelungen fordern Individualschutz.

Allen Antworten gemeinsam ist, dass sich die Parlamente hinter dem WHG, insbesondere dem § 35 „Schutz der Fischpopulation“ verstecken und den Tierschutz gern übergehen. Und tatsächlich sehen wir hier ein Problem, weil der § 35 WHG in seiner derzeitigen Fassung nicht dem Tierschutz hilft – ja gegen diesen sogar eklatant verstößt – und den Zielen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer nach WRRL auch nicht gerecht wird. Er ignoriert das nun gültige höherangesiedelte Europarecht.

Wenn die Verletzung des Tierschutzgesetzes und des Art. 20 a GG angesprochen wird, weicht man mehrheitlich auf den Populationschutz aus, der gegeben sei. In zahlreichen Antworten wird die Auffassung vertreten, dass „Einige wenige Fischpärchen reichen, um die Population zu erhalten!“ Das ist wissenschaftlich nicht haltbar.

Eine Analyse des Gesetzestextes § 35 WHG macht dessen Schwächen deutlich.

(1) *Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.*

Es gibt derzeit keine „geeigneten Maßnahmen“, welche die Fischpopulation - z.B. der Aale, der Wanderfische und besonders kleinere Fische - schützen könnte, so dass deren Population überleben kann. Es gelangen ohne menschliche Hilfe nachweislich viel zu wenige Aale über die Flüsse zurück in das Meer, geschweige denn in die Sargassosee, um die Art zu erhalten. Auch modernste Anlagen (Kostheim/Main) erfüllen die Vorgaben im amtlichen Bescheid nicht ansatzweise und müssten, würde geltendes Recht angewandt, sofort stillgelegt werden.

Der Gesetzgeber überlässt den Ländern die Interpretation, was unter geeigneten Maßnahmen zu verstehen ist. Tatsächlich gibt es einige technische Verbesserungen, bei deren Einsatz Schäden an den im Wasser lebenden Tieren verringert werden könnten.

Auch hier gelingt es einer ausgezeichneten Lobby, neue Erkenntnisse - wie z.B. Horizontalrechen mit den einzigen, vielversprechenden Monitoringergebnissen, vor den Einläufen in die Turbinen - zu verschweigen, um ihrer Klientel zu Lasten der Fische Kosten zu sparen.

Zum Schutz der Fischpopulation gehört auch, für ausreichend Restwasser zu sorgen.

Es gibt Länder, in denen es keine klaren Vorgaben zur Bestimmung des zum Schutz der Fische erforderlichen Restwassers gibt oder sogar häufig Schwallbetrieb gefahren wird (z.B. Bayern).



Arbeitsgemeinschaft
Bayerische Fluss-Allianzen

Auch hier ist der Gesetzgeber gefordert, für klare Verhältnisse zu sorgen.

- (2) *Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.*

Diese Formulierung überlässt es dem Betreiber zu entscheiden, was er unter „angemessener Frist“ versteht, zumal es um das Thema Kontrolle der Bescheid gemäßen Auflagen nach Beobachtungen aus Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen nicht gut bestellt ist.

Ein Beispiel aus Bayern: Erst auf Druck des Landesfischeiverbandes Bayern wurden 1.350 von 4250 Wasserkraftanlagen nach schriftlich angekündigten Kontrollen überprüft, inwieweit die Restwasservorgaben eingehalten wurden. 20 Prozent verstießen z. T. massiv gegen die Restwasservorschriften. Die Hälfte davon sogar erheblich.

In der Bundesrepublik existiert darüber hinaus eine nicht unerhebliche Zahl von Wasserkraftanlagen, deren Wasserrecht seit Urzeiten (Altrecht) existiert und die in Teilen dem WHG entzogen sind, weil z.B. kein Restwasser definiert ist. In Ausleitungsstrecken, in denen kaum Wasser fließt, gibt es keinen Schutz der Fischpopulation.

Bleibt noch

- (3) *Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.*

Das ist ein versteckter Aufruf, eine neue Anlage zu beantragen und eine Aufforderung, die Bestimmungen der WRRL Art. 4. (1), (5) und (7) zu durchbrechen. (Jeder Neubau einer WKA ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes nach Wasserrahmenrichtlinie – vgl. Urteil des EuGH vom 1.7.2015). Um den ökologischen Zustand zu verbessern, wäre ein entschädigungsloser Widerruf des Wasserrechts zielführend.

Der Bundestag kann davon ausgehen, dass diese gegen geltendes EU-Recht wirkenden Auffassungen der Länder der EU-Kommission nicht vorenthalten werden.

Unsere Sicht zur derzeitigen Gesetzeslage:

Selbst die klaren Formulierungen in den Schlussanträgen zur Weservertiefung und den Erwägungsgründen im Urteil vom 1. Juli C 461/13, kümmern die Landesregierungen nicht.

Diese Tatsachen werden im vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit finanzierten und vom Umweltbundesamt durchgeführten „Forum-Fischschutz“ (<http://forum-fischschutz.de/hintergrund>) eindrucksvoll interessengruppenübergreifend bestätigt. Ebenso wird im Synthesepapier unter 8. festgestellt, dass es zwar Fortschritte beim Fischschutz für Fische größer 10 cm gibt, für kleinere Fische und Fischbrut existieren dagegen derzeit keine Lösungsansätze (Forschungsbedarf) für Schutzmechanismen. Sie sterben massenhaft in jeder Wasserkraftanlage. Der Begriff „Fischpopulation“ kommt übrigens in der Richtlinie 2000/60 EG Anhang V (ökologische Ziele) nicht vor. Hier wird die Abundanz und Artenvielfalt nahe dem Referenzzustand verlangt, sodass jede Wasserkraftanlage die Zielerreichung ein Stück weit verhindert.

In der Schrift: „Potentialermittlung für den Ausbau der Wasserkraftnutzung in Deutschland“ vom September 2010 im Auftrage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird festgehalten:

*„Bei einem **Neubau einer Wasserkraftanlage** werden die **physischen Veränderungen** am betroffenen Oberflächenwasserkörper i.d.R. dazu führen, dass der gute ökologische Zustand nach EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht wird oder eine Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers eintritt. In beiden Fällen läge ein Verstoß gegen die EG-Wasserrahmenrichtlinie vor, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorgebracht werden können.“*

Selbst das UBA stellt in seiner Textreihe 25/2014 fest, dass diese Fakten im Vollzug nicht beachtet werden.

Mit Urteil RS C-461/13 vom 1. Juli 2015 bestätigt der EuGH in seinen **Erwägungsgründen** das nach unserer Auffassung rechtswidrige Verwaltungshandeln in Deutschland. So stellt das Gericht mit Nachdruck fest:

RN 39: *Hierfür schreibt diese Bestimmung zwei gesonderte, wenn auch eng miteinander verbundene Ziele vor. Zum einen führen die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Zi. i der Richtlinie 2000/60 die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern (Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung). Zum anderen schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Zi. ii und iii alle Oberflächengewässer mit dem Ziel, spätestens Ende des Jahres 2015 einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen (Verbesserungspflicht).*

RN 47: *Insoweit ist hervorzuheben, dass die Struktur der in Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Kategorien von Ausnahmen die Annahme zulässt, dass Art. 4 der Richtlinie nicht allein grundsätzliche Verpflichtungen enthält, sondern auch konkrete Vorhaben betrifft. Wie der Generalanwalt nämlich in Nr. 78 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, greifen die Ausnahmegründe insbesondere dann, wenn die Nichtbeachtung der Ziele die Folge **neuer Änderungen der physischen Eigenschaften** des*

Oberflächenwasserkörpers ist und sich daraus **negative Wirkungen** ergeben.

RN 50: Daraus folgt, dass **vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme jede Verschlechterung** des Zustands eines Wasserkörpers zu vermeiden ist, **unabhängig** von längerfristigen Planungen in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen. Die **Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung** des Zustands der Oberflächenwasserkörper bleibt in jedem Stadium der Durchführung der Richtlinie 2000/60 **verbindlich** und gilt für jeden Typ und jeden Zustand eines Oberflächenwasserkörpers, für den ein Bewirtschaftungsplan erlassen wurde oder hätte erlassen werden müssen. Der betreffende Mitgliedstaat ist folglich **verpflichtet**, die **Genehmigung** eines Vorhabens **zu versagen**, wenn es geeignet ist, den Zustand des fraglichen Wasserkörpers zu **verschlechtern** oder die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächenwasserkörper zu gefährden, **es sei denn**, das Vorhaben fällt unter eine der in **Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie** vorgesehenen Ausnahmen.

Diese 4 Ausnahmekriterien vermag keine Wasserkraftanlage zu erfüllen!

Die vom Gerichtshof zugelassene Verschlechterung innerhalb einer Zustandsklasse einer Qualitätskomponente dürfte bei physischen Veränderungen nicht zutreffen. Nach EuGH C-137/14 liegt die Beweislast beim Antragsteller. In Fragen der Schädigung durch Wasserkraft ist das fiBS (fischbasierte Bewertungssystem) ungeeignet (Forum-Fischschutz) und nicht notwendig, weil die WRRL im Art. 4.7 auf die **neuen Änderungen physischer Gewässeränderungen** abhebt.

RN 68: **Entgegen dem Vorbringen der Bundesrepublik Deutschland** lässt sich eine im Wesentlichen auf eine Abwägung der negativen Auswirkungen auf die Gewässer gegen die wasserwirtschaftlichen Interessen gestützte Auslegung, wonach lediglich „erhebliche Beeinträchtigungen“ eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers darstellen, nicht aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Zi. i der Richtlinie 2000/60 ableiten. Zudem ist festzustellen, dass eine solche Auslegung, wie der Kläger des Ausgangsverfahrens ausführt, die in dieser Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers und den in ihrem Art. 4 Abs. 7 vorgesehenen Gründen für eine Ausnahme außer Acht lässt, da nur letztere Elemente für eine Interessenabwägung enthalten.

Völlig unbeachtet bleibt der Art. 4 Abs. 5 c): Es erfolgt **keine weitere Verschlechterung** des Zustands des betreffenden Wasserkörpers. Das gilt in erheblich veränderten Gewässern (HMBW) z. B. Main, Weser, untere Saale, Werra, Ruhr, Mosel, Lahn und weitere auch kleinere Gewässer.

Hierzu der EuGH:

RN 64: Diese Auslegung wird durch Art. 4 Abs. 5 Buchst. c der Richtlinie 2000/60 bestätigt, der in Bezug auf erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper, für die sich die Mitgliedstaaten die Verwirklichung weniger strenger Umweltziele vornehmen können, ausdrücklich ein **Verbot jeder weiteren Verschlechterung** vorsieht.

Die Dimension des möglicherweise europarechtswidrigen Verwaltungshandelns in Deutschland bezüglich EU-Sanktionen und Folgekosten wird in den Schlussanträgen zum Rechtsstreit Dresdner Waldschlösschenbrücke Rechtssache C-399/14 der GENERALANWÄLTIN ELEANOR SHARPSTON vom 24. September 2015 deutlich. Unter RN 64 und 70 schreibt sie: „Zunächst halte ich es für **undenkbar**, dass die nach nationalem Verfahrensrecht eingetretene **Bestandskraft** des Planfeststellungsbeschlusses in irgendeiner Weise als Begründung dafür herangezogen werden kann, dass Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie nicht eingehalten werden muss“. „Allerdings schließe ich mich der von der Kommission vertretenen Auffassung an, wonach bei der Abwägung der verschiedenen Optionen die wirtschaftlichen Kosten, z. B. des Rückbaus der Brücke und der Entschädigung des Bauträgers, grundsätzlich unbeachtlich sind.“

Stellen sie sich diese Sichtweise des EuGH in einem unausweichlichen Vertragsverletzungsverfahren zur Wasserrahmenrichtlinie vor! Nicht ganz von ungefähr stellt der EuGH fest;

RN 37: Somit besteht das Endziel der Richtlinie 2000/60 darin, durch eine konzertierte Aktion bis zum Jahr 2015 einen „guten Zustand“ aller Oberflächengewässer der Union zu erreichen.

Weiterhin werden wir diesbezüglich die Novellierung der FFH-Richtlinie unterstützen.

Fische kommen verwaltungsrechtlich im Deutschen Naturschutz- und Tierschutzrecht nicht vor, so unsere Erfahrungen als anerkannte Naturschutzverbände.

Leider ist es bei den wasserschädigenden alternativen Energieformen nicht bei der Wasserkraft geblieben.

Inzwischen hat die Zahl der Biogasanlagen - 7.850 im Jahr 2013 - bereits die Wasserkraftanlagen überholt, in diesem Jahr soll die Zahl 8.000 überschritten werden.

Beispiel Rottach-Inn:

350.000 Liter stark ammoniakbelastete Biogas-Gülle floss in den Zellerbach und dann in die Kollbach, ein fischfaunistisches Vorranggewässer. Auf 30 km bis zur Vilmündung wurde das Gewässersystem geschädigt, auch besonders Geschützte Arten wie Koppen und Bachmuscheln verendeten.

Seit 2004 bis 2013 sind allein in Bayern 657 Biogasanfälle bekannt mit enormen Schäden an Gewässern und Fischen und sonstigen Wassertieren.

Seit 2007 wurden bei einem Bestand von 98 Anlagen im Landkreis Rottach-Inn 50 Unfälle registriert. Die Schäden bei Unfällen in den Gewässern sind weitaus gravierender als es bei der Wasserkraft jemals war. Bei Austreten von Sickersäften kommt es nicht selten zum Totalverlust an Fischen in gesamten Flussläufen. Die Schäden vernichten u. U. Ökosysteme über Jahre!

Unsere Forderungen lauten also:

- **Novellierung des § 35 WHG**, um dem Schutz der im Wasser lebenden Tiere entsprechend der geltenden Tierschutzgesetzgebung gerecht zu werden
- **Kein Neubau von Wasserkraftanlagen**. Sie entsprechen nicht den Bestimmungen der Richtlinie 2000/60 EG Art. 4, die der EuGH am 1. Juli 2015 eindeutig in den Erwägungsgründen RS C-461/13 präzisiert hat.
- **Verschärfung der Auflagen** für wassernahe Biogasanlagen über klar definierte Gesetze
Alle Biogasanlagen müssen, wie jede Industrieanlage mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial, mit Havariebecken ausgestattet sein.

In der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses heißt es zum Thema erneuerbare Energien u.a.:

„...Im Jahr 2020 soll dieser Anteil mindestens 30 Prozent betragen, so dass die erneuerbaren Energien zunehmend zu einem systemrelevanten Element in der Stromversorgung werden...“

Auch die Banken und die Automobilindustrie gelten als systemrelevant.

Wir stehen unter dem Eindruck, dass die Gesetze in einigen Wirtschafts-Sparten so gefasst sind, dass Sie den betroffenen Unternehmen nicht nur größtmögliche Freiheiten einräumen, sondern darüber hinaus auf Kontrollen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben weitgehend verzichtet wird, wie die Beispiele VW-Skandal und Libor-Absprache zeigen.

Im Fall der Wasserkraft sind Gutachter aufgefallen, die ökologische Verbesserungen an Anlagen attestieren, die nach Anrufung der Gerichte widerrufen werden mussten! Immerhin bringt dem Betreiber ein derartiges „Gutachten“ einen Mehrerlös von 25%!

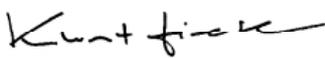
Systemrelevanz darf nicht über dem Gesetz stehen und das gilt im Besonderen auch für den Tierschutz, der nicht teilbar ist und in den aquatischen Lebensräumen genau so gilt wie in den terrestrischen.

Wir fordern daher den PA des Bundes auf, sich erneut mit unserer Petition zu befassen. In der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT (COM(2015) 120 final) werden auch die bisherigen Defizite bei der Umsetzung der Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU aufgezeigt. Absichtserklärungen genügen nicht mehr und dürften künftig nicht länger hingenommen werden. Unsere Forderungen helfen, die Ziele zum Schutz der Gewässer und derim und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen zu erreichen.

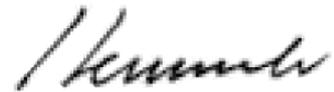
Mit freundlichem Gruß



Windfried Klein
(Vorsitzender der IG Lahn)



Kurt Dietl
(2. Vorsitzender der AGFS)



Gerhard Kemmler
(Vorsitzender der AG-WRRL im DAFV)



Bernd Sträubel
(Präsident DAFV-LVSüd-undOstsachsen)

Runkel, 2. Dezember 2012

Anlage: CD



AKTIONSGEMEINSCHAFT FRÄNKISCHE SAALE E. V.
Kurt Dietl (2. Vorsitzender)
Am Bahnhof 3
97782 Gräfenfurt



IG FLIESSGEWÄSSERSCHUTZ SACHSEN E. V.
Lutz Glaser, (1. Vorsitzender)
Grünweg 3
07937 Vogtländisches Oberland



INTERESSENGEMEINSCHAFT LAHN E. V.
Winfried Klein (Vorsitzender)
August-Gerhardt-Straße 2
65594 Runkel



AG-WRRL IM DAFV
Gerhard Kemmler (Vorsitzender)
Burgstraße 22
07751 Rothenstein

Die Petition wird unterstützt von:

DEUTSCHER ANGELFISCHERVERBAND E. V.
Dr.Christel Happach-Kasan MdB (Präsidentin)
Weißenseer Weg 110
10369 Berlin

BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E. V.
Sebastian Schönauer (stellv. Landesvorsitzender)
Setzbornstraße 38
63860 Rothenbuch

ARGE-MAIN E. V.
Alfred Höfling (Vorsitzender)
Hembergstraße 7
97848 Rechtenbach

DER ATLANTISCHE LACHS" E. V.
Dr. Rainer Hagemeyer (Vorsitzender)
Am Stauseebogen 23
45259 Essen

HEGEFISCHEREIGENOSSENSCHAFT LOHR
Karl Scherer (Vorstand Artenschutz)
Hirschweg 3 a
97816 Lohr a. Main

HEGEFISCHEREIGENOSSENSCHAFT SCHONDRA
Dr. Rainer Mehling (1. Vorsitzender)
Brücknerstraße 20
97080 Würzburg

FISCHERZUNFT LOHR
Alfred Höfling (1. Vorsitzender)
Hembergstraße 7
97848 Rechtenbach

LANDESFISCHEREIVERBAND WESTFALEN-LIPPE E. V.
Dr. Rainer Hagemeyer (Präsident)
Bergholz 10
58119 Hagen

ARGE SINNTAL-GEWÄSSERÖKOLOGIE
Alfred Schmidt (1. Vorsitzender)
Wächtersbacher Weg 9
63619 Bad Orb

HFG UNTERE FRÄNKISCHE SAALE
Sabine Töpfer-Gebert (1. Vorsitzende)
Hofgut Hurzfurt
97782 Gräfenfurt

DAFV LANDESVERBAND SÜD-UND OSTSACHSEN
Bernd Sträubel (Präsident)
Pfarrhübel 40
09125 Chemnitz

HEGEFISCHEREIGENOSSENSCHAFT NASSACH
Volker Germann (1. Vorsitzender)
Raiffeisenstrasse 4
97461 Hotheim

LANDESFISCHEREIVERBAND RHEINLAND-PFALZ, E. V.
Heinz Günster (Präsident)
Gaulsheimer Straße 11a
55437 Ockenheim/Rhh.

VERBAND HESSISCHER FISCHER E. V.
Rjurik Nentwig (Präsident)
Rheinstraße 36
65185 Wiesbaden

NATURSCHUTZVERBAND SACHSEN E. V.
Tobias Mehnert (Vorsitzender)
Gahlenzer Straße 2
09569 Oederan

ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHE FLUSS-ALLIANZEN
Dr. Josef Paukner (Sprecher)
Spessartstr. 1
93057 Regensburg

LANDESFISCHEREIVERBAND BREMEN E. V.
Rainer Schiller (Präsident)
Grambker Heerstraße 141
28719 Bremen

VERBAND FÜR ANGELN UND NATURSCHUTZ THÜRINGEN E. V.
Reinhard Karol (Präsident)
Lauwetter 25
98527 Suhl